

Anlage

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Zweite Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung-SchbefS)

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 und § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr.19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 38) i. V. mit § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I/02 S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl.I/18, Nr. 35, S. 15), hat der Kreistag des Landkreises Uckermark am 04.12.2019 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2014 (Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 21/2014), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark gemäß der Bekanntmachung vom 27.03.2017 (Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 05/2017), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird Satz 2 wie folgt geändert:

Der Begriff der Wohnung richtet sich nach § 2 Nr. 8 BbgSchulG.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort "und" durch das Wort "bzw." ersetzt.

b) In Absatz 6 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:

"... sowie Schüler der gymnasialen Oberstufe des Zweiten Bildungsweges sind von der Beförderungs- bzw. Erstattungspflicht gegenüber dem Landkreis Uckermark ausgeschlossen."

3. § 3 wird wie folgt geändert

In Absatz 3 wird der Satz 3 wie folgt gefasst:

Eine besondere Gefahr liegt nicht vor, wenn die Schule mit Hilfe öffentlicher Verkehrsmittel erreicht werden kann.

4. § 10 wird aufgehoben

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark tritt am 01.02.2020 in Kraft.

Prenzlau, den

Karina Dörk
Landrätin